

# & WIRTSCHAFT BERUF

Zeitschrift für  
berufliche Bildung

## WEITERBILDUNG UND TRAINING

Trends und Traditionen



### INTERVIEW MIT TOBIAS LOHMANN

Menschen sind keine  
Maschinen

### DSCHUNGELTOUR E-LEARNING

Lernen mit digitalen  
Medien

### LERNEN MIT PFERDEN

Team, Führung und  
Change Management

### OPEN COURSE

Wissen und Lernen in  
neuen Strukturen

## WERTSCHÄTZUNG IM AUSLAND ERWORBENER KOMPETENZEN

# DAS NEUE ANERKENNUNGSGESETZ UND SEINE UMSETZUNG

Michaela Grau

In Deutschland lebten im Jahr 2010 laut Mikrozensus 15,7 Mio. Personen mit Migrationshintergrund. Das entspricht 19,3% der Bevölkerung. Sie sind etwa doppelt so häufig erwerbslos wie Menschen ohne Migrationshintergrund oder gehen ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) nach (vgl. Statistisches Bundesamt 2011, S. 7f.). Mit dem Inkrafttreten des neuen Anerkennungsgesetzes am 1. April 2012 erhalten viele Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit, ihre im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse anerkennen zu lassen und damit ihre beruflichen Potenziale besser in den deutschen Arbeitsmarkt einzubringen. Das ist insbesondere im Bereich der dualen Ausbildungsberufe und für Qualifikationen aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) ein Novum. Im Folgenden werden zunächst die Hintergründe der Gesetzesinitiative dargestellt. Anschließend werden die wesentlichen Elemente des neuen Gesetzes erläutert. Außerdem wird auf die Unterstützungsangebote eingegangen, die Anerkennungssuchende bei der Antragstellung nutzen können. Im abschließenden Ausblick wird aufgezeigt, an welchen Stellen noch Handlungsbedarf besteht.

### **Integration fördern, Fachkräfte sichern – das Arbeitsmarktpotenzial von Menschen mit Migrationshintergrund erschließen**

Im Hinblick auf den sich erhöhenden Fachkräftebedarf spielt Zuwanderung – insbesondere von qualifizierten oder hochqualifizierten jungen Migran-

tinnen und Migranten – eine immer bedeutendere Rolle. Verschiedene demografische Szenarien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ergeben, dass (ohne Zuwanderung und bei konstanter Erwerbsquote) das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland von knapp 45 Mio. Personen im Jahr 2010 auf knapp 27 Mio. Personen im Jahr 2050 sinken wird (vgl. IAB 2011, S. 7). Die qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration von Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen war jedoch bisher mit großen Schwierigkeiten verbunden, wie die Studie „Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland“ (vgl. Englmann/Müller 2007) deutlich gemacht hat. Zunächst einmal hatten nur wenige Personengruppen einen gesetzlichen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Darüber hinaus gab es zu den bestehenden Möglichkeiten einer Anerkennung nur wenige, meist intransparente Informationen. Eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebene Studie hat deshalb unter anderem erhoben, wie viele Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen in Deutschland leben und von einer Ausweitung des Rechtsanspruchs auf ein Anerkennungsverfahren profitieren würden. Sie basiert überwiegend auf einer Sonderauswertung des Mikrozensus 2008. Von den damals in Deutschland lebenden 15,6 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund verfügten 6,3 Mio. über einen formalen beruflichen Abschluss, 47% hatten diesen im Ausland erworben. Ein Großteil dieser Qualifikationen (46%) sind Berufsschul- oder Lehrabschlüsse sowie

**Zuwanderer mit im Ausland erworbenen Qualifikationen und Anerkennungsverfahren**

Herkunftsland	Abschluss aus dem Ausland in 1.000	Antrag auf Gleichwertigkeit gestellt in Prozent	Gleichwertigkeit festgestellt in Prozent
Insgesamt	3.159	19	15
EU 27	831	18	14
Polen	209	22	17
Russische Föderation	176	31	23
Türkei	331	5	3
Afrika	89	16	15
Amerika	91	27	18
Asien, Australien und Ozeanien	396	18	14
Spätaussiedler	817	26	20

**Tabelle 1:** vgl. Riesen/Werner/Zetzsche/Klempert 2010, S. 6

Meister- und Technikerqualifikationen (vgl. Riesen/Werner/Zetzsche/Klempert 2010, S. 4). Nur 15 % der zugewanderten Bevölkerung konnten einen ausländischen Abschluss vorweisen, dessen Gleichwertigkeit festgestellt wurde (vgl. Tab. 1).

Mit dem Anerkennungsgesetz, das am 1. April 2012 in Kraft getreten ist, wurde ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Erschließung ausländischer Qualifikationen unternommen. Der Zugang zu einem Verfahren wird dadurch weiter geöffnet und vereinfacht. Das Gesetz bietet nicht nur neue Zugänge zu einem Bewertungsverfahren, sondern signalisiert auch erkennbar die Wertschätzung im Ausland erworbener Qualifikationen. Davon profitieren einerseits die bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten. Ihnen eröffnen sich neue Möglichkeiten für einen Zugang zum qualifizierten Arbeitsmarkt. Andererseits erhalten migrationsbereite Menschen im Ausland ein deutlich positives Signal, dass sich Deutschland für die Zuwanderung von (hoch-)qualifizierten Fachkräften öffnet und mitgebrachte Qualifikationen wertgeschätzt werden. Bislang hatten lediglich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aufgrund des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren für alle Berufsabschlüsse. Personen, die aus einem EU-Staat oder Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz stammen, konnten nur im Bereich der reglementierten Berufe ein Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Reglementierte Berufe sind Berufe, die nur ausgeübt werden dürfen (bzw. deren Berufsbezeichnung nur geführt werden darf), wenn der Nachweis einer bestimmten Qualifikation vorliegt. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit wird dann im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens durchgeführt, wie das z.B. bei Ärzten, Apothekern, Krankenschwestern, Physiotherapeuten, aber auch bei Fahrlehrern und Rechtsanwälten sowie einigen Handwerksmeisterberufen (im zulassungspflichtigen Handwerk, Anlage A der Handwerksordnung) der Fall ist. Die Ausübung nicht reglementierter Berufe setzt hingegen keinen Nachweis einer bestimmten formalen Qualifikation voraus. Man kann sich in diesen Fällen also mit einer ausländischen Qualifikation direkt auf eine Arbeitsstelle bewerben.

Auch im neuen Anerkennungsgesetz wird zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen unterschieden. In den folgenden Abschnitten wird gezeigt, was sich durch das neue Anerkennungsgesetz ändert, welche Aspekte nicht oder noch nicht geregelt sind, wie die Verfahren ablaufen und zu welchen Ergebnissen die Beurteilung der Gleichwertigkeit führen kann.

**Das neue Anerkennungsgesetz**

Zunächst werden die wesentlichen Elemente des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“, des sogenannten Anerkennungsgesetzes, vorgestellt. Es werden Informationen zum Verfahrensablauf und zu den möglichen Verfahrensergebnissen sowie zum Qualifizierungsbedarf im Kontext des Anerkennungsverfahrens gegeben.

**Was ändert sich?**

Das Anerkennungsgesetz wurde unter der Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Abstimmung mit den beteiligten Fachressorts erarbeitet und enthält vier zentrale Neuerungen, welche die Strukturen und Verfahren zur Bewertung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen öffnen und verbessern:

- **Rechtsanspruch auf ein Verfahren:** Erstmals haben alle Personen, die einen ausländischen Berufsabschluss aus dem Umkreis der ca. 350 Ausbildungsberufe des deutschen dualen Systems

der Berufsausbildung besitzen, die Möglichkeit, ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zu durchlaufen. Auch im Bereich der reglementierten Berufe ergeben sich erhebliche Ausweitungen, die im Rahmen der jeweiligen Berufsgesetze geregelt werden (Artikel 3–61). Der Rechtsanspruch hat den Zugang zu einem Anerkennungsverfahren zum Gegenstand, in dem die Gleichwertigkeit eines Berufsabschlusses mit einer deutschen Referenzqualifikation geprüft wird. Nachgewiesen wird er in der Regel durch ein Prüfungszeugnis, einen Befähigungsnachweis oder Ähnliches. Lediglich informell erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse reichen für die Durchführung eines Verfahrens nicht aus.

- Einheitliche Kriterien und Verfahren: Artikel 1 des Gesetzes legt fest, dass eine einmal festgestellte Gleichwertigkeit für ganz Deutschland gilt. Entscheidend für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Prüfung, ob „wesentliche Unterschiede“ zum deutschen Referenzberuf bestehen. Dabei ist der Bezugspunkt das aktuelle deutsche Berufsbild. „Wesentliche Unterschiede“ liegen vor, wenn sich die im Ausland erworbenen berufsspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erheblich vom deutschen Referenzberuf unterscheiden. Relevante Kriterien sind Ausbildungsdauer und Inhalte der Ausbildung sowie die Frage, ob festgestellte Unterschiede für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Von einem wesentlichen Unterschied in der Ausbildungsdauer kann z.B. ausgegangen werden, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden deutschen Regelausbildungszeit liegt. Die zuständige Stelle prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Stellt sie „wesentliche Unterschiede“ fest, prüft sie darüber hinaus, ob diese durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Die Berufserfahrung wird somit ergänzend herangezogen, um festgestellte Unterschiede auszugleichen. Für die Bearbeitung des Antrags durch die zuständige Stelle sieht das Gesetz eine Dreimonatsfrist vor. Diese wird jedoch erst zum 1. Dezember 2012 in Kraft treten (Artikel 62 Anerkennungsgesetz). Mit dieser Übergangsregelung soll der zu erwar-

tenden Häufung von Antragsstellungen nach Inkrafttreten des Gesetzes Rechnung getragen werden. In Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) gilt in einzelnen Berufsgesetzen nach wie vor die Viermonatsfrist.

- Unabhängigkeit von der Staatsangehörigkeit: Die Staatsangehörigkeit oder Herkunft des Anerkennungs-suchenden ist für den Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren nicht mehr ausschlaggebend. Geprüft werden der Inhalt und die Qualität der Qualifikation. Dies gilt auch für die akademischen Heilberufe. So kann beispielsweise auch eine türkische Staatsangehörige die deutsche Approbation erhalten. Das war bisher nicht möglich, selbst wenn das Medizinstudium in Deutschland absolviert wurde.
- Anträge sind aus dem In- und Ausland möglich: Für die Antragstellung ist es nicht erforderlich, bereits einen Wohnsitz in Deutschland zu haben. Ein (gesicherter) Aufenthaltstitel muss für das Verfahren ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass sowohl Personen aus dem Ausland als auch Personen, die sich noch in einem Asylverfahren befinden (Asylsuchende) oder deren Ausreise momentan nicht möglich ist (Geduldete), einen Antrag auf ein Verfahren stellen können. Drittstaatsangehörige, die in einem Land außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz leben, müssen darlegen, dass sie in Deutschland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen (z.B. nachweisen, dass bereits Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern besteht). Dabei ist zu beachten, dass eine Gleichwertigkeitsfeststellung nicht zu einer Erteilung eines Aufenthaltstitels führt und auch keinen Anspruch auf eine Erteilung nach sich zieht.

Das Gesetz bedeutet damit eine erhebliche Ausweitung der Personengruppen, die einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren haben. Ein wichtiger Unterschied zu anderen Regelungen besteht darin, dass es sich hier ausschließlich um Berufsqualifikationen handelt: Die zu bewertenden Qualifikationen müssen einem deutschen Referenzberuf zugeordnet werden können. Welche Aspekte das neue Anerkennungsgesetz nicht umfasst, wird im folgenden Abschnitt erläutert.

### Was regelt das Anerkennungsgesetz nicht?

Das Anerkennungsgesetz bezieht sich ausschließlich auf Berufsqualifikationen. Für Personen mit akademischen Abschlüssen, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen, ergeben sich also keine neuen Verfahrensansprüche. Für diese Gruppe besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Bewertung der ausländischen Hochschulqualifikation bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen. Diese Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument, in dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben wird und mit dem die beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden.

Das Bundesgesetz umfasst auch nicht die landesrechtlich geregelten Berufe, insbesondere die pädagogischen Berufe (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen). Gleiches gilt für Architekten und Ingenieure. Für diese Berufe gibt es vorerst keine Änderung der etablierten Anerkennungsverfahren. Dies wird sich aber im Laufe des Jahres ändern. Die Bundesländer erarbeiten in Anlehnung an das Bundesgesetz ein eigenes Mustergesetz, das dann auf Länderebene entsprechend umgesetzt werden wird.

Weiterhin regelt das neue Anerkennungsgesetz nicht die akademische Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen oder im Ausland erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen. Hierfür sind die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer (Erteilung der Hochschulzugangsberechtigung) und die Hochschulen zuständig. Das Führen von akademischen Graden unterliegt ebenfalls landesrechtlichen Bestimmungen. Auch die Anerkennung von Schulabschlüssen oder schulischen Berufsausbildungsabschlüssen fällt nicht in den Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes, sondern in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Die Verfahren für reglementierte und nicht reglementierte Berufe unterscheiden sich. Im folgenden Abschnitt werden deshalb beide Verfahren und die jeweils möglichen Ergebnisse getrennt erläutert.

### Wie läuft ein Verfahren ab?

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist Aufgabe der zuständigen Stellen, die sich je nach Berufsbild

unterscheiden. Es kann sich sowohl um Behörden oder andere staatliche Einrichtungen als auch die verschiedenen Kammern handeln. Um es Anerkennungssuchenden zu erleichtern, die richtige zuständige Stelle zu identifizieren, werden verschiedene Unterstützungsleistungen angeboten. Antragsteller, die sich noch im Ausland befinden, können sich auch an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) wenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland, in dem der Anerkennungssuchende lebt (oder in dem er leben möchte) und dem Beruf, für den er eine Feststellung der Gleichwertigkeit beantragen möchte. Der Antrag muss – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – schriftlich gestellt werden. Eine Antragstellung durch einen potenziellen Arbeitgeber ist dagegen nicht möglich. Der Antrag wird mit den vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht. Vorher muss der Referenzberuf festgelegt werden. Dieser ist gemeinsam im Einvernehmen von zuständiger Stelle und Antragsteller zu ermitteln. Soweit entsprechen sich die Abläufe bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Das weitere Verfahren und die Ergebnisse unterscheiden sich jedoch in ihrem Charakter.

### Verfahrensablauf für reglementierte Berufe

Der Verfahrensablauf für einen reglementierten Beruf richtet sich nach den Regelungen im jeweiligen Fachrecht. Werden bei der Prüfung der eingereichten Nachweise „wesentliche Unterschiede“ im Vergleich zum deutschen Bildungsgang festgestellt und können diese nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden, erfolgt eine Berufszulassung unter Auflagen: Voraussetzung für die Anerkennung ist dann die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme. Dabei kann es sich um eine Eignungsprüfung, eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang handeln. Das hängt davon ab, welche Ausgleichsmaßnahmen das Fachrecht vorsieht:

- Die Eignungsprüfung (auch Defizitprüfung genannt) bezieht sich nur auf die Ausbildungsdefizite, also die im Rahmen des Verfahrens festgestellten „wesentlichen Unterschiede“ der ausländischen Ausbildung gegenüber der deutschen Ausbildung.

- Die Kenntnisprüfung hingegen hat den Inhalt der deutschen staatlichen Prüfung zum Gegenstand. Es handelt sich um eine umfängliche Prüfung zu den Inhalten, die üblicherweise im Staatsexamen abgeprüft werden.
- Der Anpassungslehrgang ist (gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, Art. 2) die Berufsausübung unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, die gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Sie ist Gegenstand einer Bewertung.

Der Nachweis von Sprachkenntnissen kann im Rahmen einer Berufszulassung für einen reglementierten Beruf ebenfalls relevant sein. Allerdings muss die Überprüfung der Sprachkenntnisse, die für die Berufsausübung erforderlich sind, unabhängig von der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation (d.h. in einem gesonderten Prüfungsvorgang) erfolgen. Für einzelne reglementierte Berufe sind die Anforderungen an das für die Berufsausübung erforderliche Sprachniveau in den Fachgesetzen explizit geregelt (z.B. als gesonderte Voraussetzung zur Erteilung der Approbation für Ärzte).

Sind die „wesentlichen Unterschiede“ durch die entsprechende Ausgleichsmaßnahme behoben, wird dem Anerkennungssuchenden die Anerkennung und damit der Berufszugang gewährt (z.B. durch die Erteilung der Approbation). Damit ist die Qualifikation als dem deutschen Referenzberuf gleichwertig anzusehen.

#### **Verfahrensablauf für nicht reglementierte Berufe**

Ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf und die Verfahrensergebnisse (bzw. der Umgang damit) gestalten sich etwas anders. Denn in diesen Berufen ist ein Arbeitsmarktzugang auch ohne eine Feststellung der Gleichwertigkeit möglich. Das Verfahren dient in diesen Fällen primär der Erhöhung der Transparenz und trägt damit dazu bei, die Chance einer erfolgreichen, qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration zu erhöhen. Der Bescheid einer zuständigen Stelle (z.B. einer Handwerkskammer oder der IHK FOSA [Foreign Skills Approval], eines Zusammenschlusses der meisten Industrie- und Handelskammern in Deutschland

zur Durchführung der Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren) erleichtert es einem potenziellen Arbeitgeber, den vorliegenden ausländischen Qualifikationsnachweis adäquat einzuschätzen. Für die Antragstellung muss der deutsche Referenzberuf festgelegt werden, mit dem die ausländische Qualifikation verglichen werden soll.

Bei nicht reglementierten Berufen können folgende Kriterien für die Auswahl maßgeblich sein:

- der Grad der Übereinstimmung zwischen den Berufsprofilen (wenn das Ziel eine möglichst umfassende Gleichwertigkeitsfeststellung ist),
- der Schwerpunkt der bisherigen Berufserfahrung (wenn die ausländische Ausbildung gegenüber der deutschen Ausbildung „wesentliche Unterschiede“ aufweist und es maßgeblich auf die Kompensation durch Berufserfahrung ankommt),
- der Schwerpunkt der angestrebten Berufstätigkeit (wenn eine Tätigkeit in einem bestimmten Bereich angestrebt wird).

Um Personen den Zugang zu einer Gleichwertigkeitsfeststellung zu ermöglichen, die z.B. aufgrund einer Flucht keine Unterlagen oder Nachweise vorlegen können, wurden in Artikel 1 § 14 die „sonstigen Verfahren“ mitaufgenommen. Die zuständigen Stellen können in diesen Fällen zur Feststellung der Gleichwertigkeit z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen einsetzen. Das Verbundprojekt „PROTOTYPING – Entwicklung eines standardisierten Qualifikationsanalyseverfahrens für Kammern zur Anwendung bei Gleichwertigkeitsprüfungen nach dem Anerkennungsgesetz“ entwickelt dafür ein Musterverfahren, das nach Möglichkeit kammerbereichsübergreifend nutzbar sein soll. Das Verbundprojekt wird von sechs Handwerkskammern und einer Industrie- und Handelskammer, dem Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk der Universität Köln und der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk durchgeführt (vgl. Westdeutscher Handwerkskammertag 2012).

Werden dennoch „wesentliche Unterschiede“ festgestellt, die auch durch einschlägige Berufserfahrung oder andere Befähigungsnachweise nicht ausgeglichen werden können, stellt die zu-

ständige Stelle bei Ausbildungsberufen im dualen System die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Die Antragsteller können sich dann mit diesem Bescheid, der eine differenzierte Beschreibung ihres Qualifikationsstandes enthält, direkt bei potenziellen Arbeitgebern bewerben. Zudem wird eine gezielte Weiterqualifizierung ermöglicht, die ggf. nach anschließender erneuter Antragstellung zur Feststellung der Gleichwertigkeit führen kann. Werden keine „wesentlichen Unterschiede“ festgestellt, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Nur wenn keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen der ausländischen und der inländischen Qualifikation bestehen, wird der Antrag abgelehnt. In diesem Fall erfolgt auch keine Darstellung der vorhandenen Qualifikationen. Das Verfahren für einen nicht reglementierten Beruf wird mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen.

Anhand der Verfahrensabläufe und den möglichen Ergebnissen zeigt sich, dass im Rahmen eines Verfahrens Qualifizierungsbedarf identifiziert werden kann. Durch das neue Anerkennungsgesetz können nicht nur die vorhandenen Fertigkeiten und Kenntnisse, sondern auch die im Vergleich zum deutschen Beruf bestehenden „wesentlichen Unterschiede“ transparent dargestellt werden. Dadurch wird auch eine Nachfrage nach Qualifizierungsangeboten entstehen, die die „wesentlichen Unterschiede“ beheben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die festgestellten „wesentlichen Unterschiede“ stark voneinander unterscheiden. Dies beruht zum einen auf den Unterschieden der Berufsausbildungen in den Herkunftsländern (z.B. nach Dauer und Inhalt), zum anderen darauf, dass die persönliche Berufserfahrung zur Prüfung der Gleichwertigkeit herangezogen wird, wenn sich anhand der Unterlagen keine Gleichwertigkeit feststellen lässt. Infolgedessen wird auch der erforderliche Qualifizierungsbedarf individuell stark differieren (z.B. unterschiedliche Inhalte; verschiedene Gewichtung von Theorie- und Praxisanteilen).

Erforderlich sind deshalb stark individualisierbare Weiterbildungsangebote, die die „wesentlichen Unterschiede“ bedarfsgerecht ausgleichen. Die Bildungsangebote sollten deshalb modular und arbeitsplatznah gestaltet sein. Zudem sollte eine Sprachförderung integriert sein, und die Mi-

grantinnen und Migranten sollten Beratung und Begleitung erhalten (vgl. Facharbeitskreis Qualifizierung 2008).

Die Verfahren zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind sowohl bei den reglementierten als auch bei den nicht reglementierten Berufen klar geregelt. Hinsichtlich der erforderlichen Weiterbildungsangebote sind aber noch einige Fragen offen. Unklar ist z.B., wie viele Anerkennungssuchende auf Qualifizierung angewiesen sein werden, wie sich das Verhältnis von Arbeitslosen und beschäftigten Migrantinnen und Migranten mit Qualifizierungsbedarf gestalten wird und in welchen Regionen und an welchen Orten für welche Berufsbilder Qualifizierungsbedarf besteht. Weiterhin ist noch nicht bekannt, für welche Qualifizierungsinhalte eine Nachfrage zu erwarten ist, in welchem Verhältnis die Theorie- und Praxisanteile bei den Qualifizierungsbedarfen stehen werden, welchen zeitlichen Umfang die Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen sinnvollerweise haben sollten, in welchen Berufen (reglementiert oder nicht reglementiert) und für welche Bildungsniveaus (Akademiker oder beruflich Qualifizierte) Qualifizierungsmaßnahmen vorrangig erforderlich sein werden. Diesen Fragen lässt sich allerdings erst nach der Erstellung der ersten Bescheide (und der Feststellung „wesentlicher Unterschiede“) nachgehen. Das bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird bei der Untersuchung dieser offenen Fragen behilflich sein. Die weiteren Unterstützungs- und Beratungsangebote von IQ werden nachfolgend dargestellt.

### **IQ – Unterstützung bei der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes**

Die ausführliche Darstellung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Erschließung ausländischer Qualifikationen hat gezeigt, dass ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit für die Interessenten mit verschiedenen Fragen verbunden ist:

- Welches Verfahren ist für meine Berufsqualifikation notwendig, möglich und sinnvoll?
- Wer ist für das Verfahren zuständig?
- Wie läuft es ab?
- Welche Unterlagen benötige ich?
- Welche Qualifizierungsmöglichkeiten stehen mir zur Verfügung?

Um Anerkennungssuchende bedarfsgerecht zu informieren und zu beraten, gibt es daher verschiedene Unterstützungsangebote.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Aufgabe, die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Dies soll durch die Erschließung ausländischer Qualifikationen, die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen und die Verzahnung von Integrationsangeboten geschehen. Das Netzwerk IQ unterstützt zum einen die Regelinstitutionen (insbesondere die Agenturen für Arbeit und Jobcenter) durch Informations-, Beratungs-, und Schulungsangebote, um so die interkulturelle Kompetenz der Fachkräfte zu stärken. Zum anderen verzahnen die 16 Regionalen Netzwerke die Leistungen und Angebote zur beruflichen Integration vor Ort im Sinne einer „Prozesskette für die berufliche Integration“ (vgl. Abb. 1).

Dabei spielen die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes und die Unterstützung der Ratsuchenden eine zentrale Rolle. In den 16 Regionalen Netzwerken des Förderprogramms beraten derzeit 30 IQ-Anlaufstellen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Sie sind bei verschiedenen Trägern und Institutionen angesiedelt. Vertreten sind neben freien Trägern Agenturen

für Arbeit, Jobcenter, Kammern und Institutionen der Kommunen sowie der Landes- und Senatsverwaltungen. Alle IQ-Anlaufstellen bieten eine Erstberatung an. Sie gehen auf die individuellen Beratungsbedürfnisse ein und geben gezielt Informationen zu Anerkennungsmöglichkeiten, -verfahren und -zuständigkeiten weiter. Dabei wird geklärt, ob ein Anerkennungsverfahren zur Berufsausübung notwendig oder ob ein Antrag im Rahmen des neuen Gesetzes möglich ist. Die Beraterinnen und Berater vor Ort helfen dabei, die richtige zuständige Stelle zu identifizieren und informieren darüber hinaus über die gesetzlichen Grundlagen, die benötigten Dokumente und die Dauer des Verfahrens.

Die IQ-Fachstelle „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ – eine von insgesamt fünf Fachstellen im Netzwerk IQ – unterstützt die Regionalen Netzwerke beim Aufbau der regionalen Beratungsstrukturen. Die Fachstelle ist beim Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) in Nürnberg ansiedelt. Sie entwickelt und erprobt in Zusammenarbeit mit den Regionalen Netzwerken Materialien zur Unterstützung und zur Qualitätssicherung der Beratungsarbeit. Aufbauend auf den Erfahrungen ist vor allem auch der Transfer guter Praxis ein zentrales Anliegen der Fachstelle. Die Erkenntnisse werden in Handlungsleitfäden, Good-Practice-Broschüren, Dossiers und Schulungsmaterialien aufbereitet und zur Verfügung gestellt.



Abbildung 1:  
Prozesskette für die  
berufliche Integration



Neben den IQ-Anlaufstellen beraten weitere Akteure zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen. So werden im Zuge der Arbeitsmarktvermittlung Erstinformationen durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter weitergegeben. Auch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), die Jugendmigrationsdienste (JMD), Flüchtlingsberatungsstellen und Migrantenorganisationen bieten Erstinformationen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen an. Darüber hinaus gibt es spezialisierte Beratungseinrichtungen (z.B. die Servicestellen zu Erschließung ausländischer Qualifikationen in München und im Saarland, die Zentrale Anlaufstelle Anerkennung in Hamburg und die Erstberatung für qualifizierte Zuwanderer der Stadt Wiesbaden), die eine umfassende Beratung und eine Verfahrensbegleitung anbieten. Die Anerkennungssuchenden werden während des gesamten Anerkennungsprozesses begleitet, sie erhalten Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge, und die Bescheide der zuständigen Stelle werden erläutert. Diese umfassende Verfahrensbegleitung wird auch von einigen IQ-Anlaufstellen angeboten, ansonsten verweisen die IQ-Anlaufstellen auf entsprechende Beratungsangebote vor Ort.

Übergeordnete Beratungsangebote wie das Anerkennungsportal ([www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)) oder die Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Tel.: 030-1815-1111) unterstützen und flankieren bestehende Beratungsangebote.

### **Ausblick**

Die qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten ist für die Fachkräftesicherung in Deutschland von hoher Bedeutung, deshalb stellt das neue Anerkennungsgesetz einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen dar. Damit es ein Erfolg wird, sind Unterstützungs- und Beratungsstrukturen von zentraler Bedeutung. Sie haben sicherzustellen, dass Anerkennungssuchende zielgerichtete Information erhalten und rasch den Weg zur richtigen zuständigen Stelle finden. Die nächsten Schritte werden daher der Auf- und Ausbau von Beratungseinrichtungen und die Optimierung der Prozesse für die Anerkennungssuchenden sein. Das schließt die Umsetzung

eines Schnittstellenmanagements ein, das die vorhandenen Beratungsangebote sinnvoll vernetzt und transparent macht. Dies ist eine wesentliche Aufgabe des Netzwerks IQ. Diese Beratungsstrukturen werden dann auch bei der Eröffnung der Anerkennungsverfahren für die landesrechtlich geregelten Berufe zur Verfügung stehen. In der Pressemitteilung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Februar 2012 wurde verkündet, dass „eine koordinierte und abgestimmte Musterregelung für die notwendigen Anerkennungs-gesetze in den 16 Ländern“ (Kultusministerkonferenz 2012) vorliegt und die Gesetzgebungsverfahren nun zügig eingeleitet werden können. Dies wird zu einer weiteren Vereinheitlichung der Verfahren führen und die Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Fachkräften weiterhin verbessern. Insbesondere zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure, aber auch Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte werden davon profitieren.

Gleichgültig, ob es sich um reglementierte oder nicht reglementierte Berufe, bundes- oder landesrechtliche Gesetzgebung handelt, die Information, Einbindung und Akzeptanz von Betrieben ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Anerkennungsgesetzes. Alle gesetzlichen Änderungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration laufen ins Leere, wenn die Unternehmen nicht hinreichend in den Prozess einbezogen werden. Eine Blitzumfrage der Industrie- und Handelskammer (IHK) Frankfurt am Main im November und Dezember 2011 ergab, dass zwar mehr als 70% der befragten Unternehmen bereits Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigen, allerdings nur 46,4% von ihnen von dem neuen Anerkennungsgesetz gehört hatten. Deshalb müssen Informationen gezielt an Arbeitgeber herangetragen werden. Gerade im Hinblick auf die Akzeptanz und Verwertbarkeit der Bescheide auf dem Arbeitsmarkt wird eine gezielte Informationspolitik von großem Nutzen sein. Multiplikatoren aus betriebsnahen Institutionen – wie z.B. Kammern, Berufsverbänden und Sozialpartnerorganisationen – müssen deshalb zunehmend in das Netzwerk IQ einbezogen werden, um die Wertschätzung der mitgebrachten Qualifikationen nachhaltig zu verbessern.

## Das Netzwerk IQ auf einen Blick:

Um die Arbeitsmarktchancen für Migrantinnen und Migranten zu verbessern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2005 das bundesweite Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ ins Leben gerufen. IQ hat in den vergangenen Jahren Instrumente und Beratungs- und Qualifizierungskonzepte entwickelt und erprobt, die nun flächendeckend umgesetzt und verankert werden sollen. Dazu hat das BMAS gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) die dritte Förderperiode aufgelegt.



## Netzwerkstruktur:

16 Regionale Netzwerke fördern den Aufbau eines flächendeckenden Unterstützungsangebots vor Ort: Sie bieten den ansässigen Integrationsakteuren (z.B. Arbeitsagenturen, Jobcentern, Kammern, Migrantenorganisationen) Schulungen und Beratungen an und verzahnen die regionalen Unterstützungsleistungen so, dass ein transparentes und passgenaues Informations- und Beratungsangebot entsteht.

Fünf Fachstellen begleiten die zentralen IQ-Handlungsfelder der beruflichen Integration (Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Berufsbezogenes Deutsch, Diversity Management, Existenzgründung und Qualifizierung) wissenschaftlich und entwickeln diese weiter.

Ein Koordinierungsprojekt steuert den Aufbau der regionalen Strukturen und unterstützt den Austausch und die Kommunikation zwischen den Regionalen Netzwerken, den Fachstellen, den Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung und der Fachöffentlichkeit. Weitere Informationen: [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de) und [www.fachstelle-erkennung.de](http://www.fachstelle-erkennung.de)



Michaela Grau  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut  
Betriebliche Bildung (f-bb)  
IQ-Fachstelle „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“

## Literatur

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes – Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, Berlin 2012.

Englmann, Bettina/Müller, Martina: Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland, Augsburg 2007.

Facharbeitskreis Qualifizierung: Qualifizierung ist mehr – Handlungsempfehlungen für die berufliche Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund, Frankfurt 2008.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main (Hg.): Blitzumfrage zum Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse, Frankfurt am Main, o. J. Online: [www.frankfurt-main.de/imperia/md/content/pdf/berufsbildung/Anerkennungsgesetz\\_Blitzumfrage\\_IHK-Frankfurt.pdf](http://www.frankfurt-main.de/imperia/md/content/pdf/berufsbildung/Anerkennungsgesetz_Blitzumfrage_IHK-Frankfurt.pdf) (Stand: 16.04.2012)

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB): IAB-Stellungnahme – Strategien entwickeln, Potenziale nutzen, Fachkräftebedarf: Angebot an Arbeitskräften wird knapper, Nürnberg 2011.

Riesen, Ilona/Werner, Dirk/Zetsche, Indre/Klempert, Arne: Machbarkeitsstudie zum Aufbau eines berufs- und länderübergreifenden Informationsportals (Datenbank) zur Erschließung der Beschäftigungspotenziale von Migranten und Migrantinnen, Köln 2010.

Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Ergebnisse des Mikrozensus 2010, Wiesbaden 2011.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz): Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Arbeitsgemeinschaft der Länder legt Musterregelung für die Länder vor (Pressemitteilung vom 15.02.2012). Online: [www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-arbeitsgemeinschaft-legt-musterregelung-fuer-die-l.html](http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-arbeitsgemeinschaft-legt-musterregelung-fuer-die-l.html) (Stand: 27.04.2012)

Westdeutscher Handwerkskammertag: Projekt Prototyping. Online: [www.handwerk-nrw.de/aus-und-weiterbildung/initiativen-des-whkt/prototyping.html](http://www.handwerk-nrw.de/aus-und-weiterbildung/initiativen-des-whkt/prototyping.html) (Stand: 16.04.2012)

07-08.2012 | 64. Jahrgang | **W&B**

## Thema

**Von der Qualifikation  
zur Kompetenz?**

09-10.2012 | 64. Jahrgang | **W&B**

## Thema

**Neuordnungen in  
der Berufsausbildung**

11-12.2012 | 64. Jahrgang | **W&B**

## Thema

**Corporate Learning**

01-02.2013 | 65. Jahrgang | **W&B**

## Thema

**Nachwuchsmarketing**

# Abonnieren Sie W&B!

**Wirtschaft und Beruf**  
Zeitschrift für berufliche Bildung  
[www.w-und-b.com](http://www.w-und-b.com)

**W&B – Wirtschaft und Beruf** erscheint seit 1948 und gehört damit zu den traditionsreichsten und renommiertesten Fachzeitschriften am Markt der Beruflichen Bildung.

Als **W&B**-Abonnent sparen Sie über 40 % gegenüber dem Einzelkauf. Sie erhalten zudem das kostenlose Jahresregister.

**W&B** wird druckfrisch und aktuell alle zwei Monate zu Ihnen geschickt. Sie bezahlen bequem jährlich per Rechnung.

### Ich bestelle

- das **W&B**-Jahresabo zum Preis von € 99,- Lieferung ab Heft: \_\_\_\_\_
- das ermäßigte **W&B**-Jahresabo zum Preis von € 49,50  
(Der Rabatt von 50 % gilt für Studierende, Schüler, Azubis, Referendare bei Vorlage einer gültigen Bescheinigung – bitte unbedingt Studienbescheinigung etc. beifügen!) Lieferung ab Heft: \_\_\_\_\_
- Rabattstaffel für **W&B**-Mehrfachabos  
(ideal für Firmen, Verbände und Institutionen – Buchhandel ausgenommen)
- |                 |             |  |  |
|-----------------|-------------|--|--|
| 2–5 Exemplare   | 10 % Rabatt |  |  |
| 6–10 Exemplare  | 20 % Rabatt |  |  |
| ab 11 Exemplare | 30 % Rabatt |  |  |
- Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare. Lieferung ab Heft: \_\_\_\_\_

Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten (z.B. Jahresabo Inland und Europa € 19,90/Übersee € 29,90)

### Meine Daten

Name, Vorname

Telefon (wichtig für Rückfragen)

E-Mail (wichtig für Rückfragen)

Evtl. Institution, Firma, Verband

Straße, Nr.

PLZ, Ort (Land)

Datum

Unterschrift

**Widerruf:** Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen bei der **W&B**-Abonnementverwaltung, ZIEL-Verlag, Zeuggasse 7–9, 86150 Augsburg widerrufen kann. Zur Wahrung dieser Frist reicht die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bin gleichfalls damit einverstanden, dass meine Adresse bei Umzug von der Post an den Verlag weitergemeldet wird. Ich bestätige dies mit meiner zweiten Unterschrift.

Datum

Unterschrift

**Fix aufs Fax: +49 (0)821/42099-78**